

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Aufstieg im Justizvollzugsdienst erleichtern –
Laufbahnverordnung den Bedürfnissen der Praxis anpassen
Antrag der Fraktion der SPD – LT-Drs. 20/4169**

Adressat:

Herr Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Verfasser:

Rechtsanwalt Dr. Jan-Philipp Redder
RPM Rechtsanwälte PartG mbB
Kehdenstraße 18-22, 24103 Kiel
redder@rpm-recht.de

Kiel, 10. September 2026

Inhaltsverzeichnis:

I. Bedeutung der Thematik	1
II. Gegenstand der Stellungnahme	1
III. Aufstiegshürden im Justizvollzugsdienst.....	2
1. Regelaufstieg (§ 25 ALVO)	2
2. Die weiteren Aufstiegswege	3
a) Schnellaufstieg (§ 26 ALVO)	3
b) Bewährungsaufstieg (§ 27 ALVO)	4
c) Praxisaufstieg (§ 27a ALVO)	4
IV. Rechtlicher Rahmen.....	5
V. Rechtsvergleichende Betrachtung (Auswahl).....	6
VI. Gutachterlicher Vorschlag zur Umsetzung in Schleswig-Holstein.....	7
1. Reichweite und Regelungstechnik	7
2. Entkopplung vom Beförderungsamts	8
VII. Schlussbetrachtung.....	10

I. Bedeutung der Thematik

Der Justizvollzug erfüllt eine Aufgabe, die in der öffentlichen Wahrnehmung wenig sichtbar ist und gleichwohl zu den anspruchsvollsten des Landesdienstes zählt. Die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes verantworten Sicherheit und Ordnung in den Anstalten und tragen zugleich den Resozialisierungsauftrag. Sie arbeiten im Schichtdienst, in einem von Konflikten und psychischen Ausnahmelagen geprägten Umfeld und mit einer Gefangenenklientel, deren Betreuungsbedarf in den vergangenen Jahren gestiegen ist.

Die Funktionsfähigkeit dieses Bereichs hängt von der Gewinnung und der Bindung qualifizierten Personals ab. Beides steht unter Druck. In der Beratung ist festgestellt worden, gute Führungskräfte im Vollzug seien „Mangelware“.¹ Zugleich ist unter Berufung auf die Beantwortung der Großen Anfrage zur Lage der Justiz auf extrem hohe Krankenstände und auf häufige frühzeitige Pensionierungen hingewiesen worden.² Die Anhebung des Einstiegsamtes für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst von A 7 auf A 8 war eine Reaktion auf diese Lage; sie hat die Eingangsbesoldung verbessert und ist zu begrüßen.³

Die Tätigkeit im Vollzug ist stark spezialisiert. Ein Wechsel in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes ist nur eingeschränkt möglich, weil die erworbenen Kompetenzen dort kaum nachgefragt werden. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass die berufliche Perspektive im Wesentlichen innerhalb des Vollzuges liegen muss. Fehlt es dort an Aufstiegsmöglichkeiten, wirkt sich dies unmittelbar auf Motivation und Verbleib aus; ein Bediensteter hat dies in einer im Plenum verlesenen Zuschrift als berufliche Sackgasse beschrieben.⁴ In welchem Umfang sich dieser Befund in den Personalzahlen genau niederschlägt, entzieht sich der Beurteilung des Verfassers. Die Durchlässigkeit der Laufbahnen gewinnt dadurch aber an Gewicht.

II. Gegenstand der Stellungnahme

Der Antrag der Fraktion der SPD vom 27. Februar 2026⁵ fordert die Landesregierung auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzugsdienst eine realistische und schnellere Möglichkeit erhalten, in die Laufbahngruppe 2 aufzusteigen. Zur Begründung führt er an, die Zulassung scheitere

¹ Abg. Schiefer, Schleswig-Holsteinischer Landtag, 20. Wahlperiode, 115. Sitzung vom 19. März 2026 (PlenProt 20/115), S. 8605.

² Abg. Dr. Buchholz, PlenProt 20/115, S. 8607 f.

³ Ministerin für Justiz und Gesundheit Dr. von der Decken, PlenProt 20/115, S. 8609.

⁴ Siehe Abg. Dr. Buchholz, PlenProt 20/115, S. 8608.

⁵ LT-Drs. 20/4169.

regelmäßig daran, dass das erste Beförderungsamtsamt erst nach zum Teil deutlich mehr als fünf Jahren erreicht werden könne; dies sei strukturell angelegt und liege nicht in der Befähigung oder im Bedarf begründet. Zugleich müsse der Mangel an Führungskräften häufig durch Quereinstellungen ohne Vollzugserfahrung ausgeglichen werden. Der Antrag ist einstimmig an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen worden.⁶

In der Beratung sind vor allem drei Einwände bzw. Hinweise vorgebracht worden, die bei der Prüfung berücksichtigt werden. Erstens ist beanstandet worden, der Antrag zielle darauf, „mit den Anforderungen runtergehen“ zu wollen, um freie Stellen im gehobenen Dienst schneller besetzen zu können.⁷ Zweitens ist auf den Praxisaufstieg nach § 27a ALVO als den für erfahrene Kräfte des Allgemeinen Vollzugsdienstes vorgesehenen Weg verwiesen worden.⁸ Drittens ist darauf hingewiesen worden, die Voraussetzungen für das erste Beförderungsamtsamt seien bereits zum 1. Januar 2021 durch das Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur abgesenkt worden; seither könne die Erstbeförderung bei entsprechender Leistung und Bewährung auf einem höherwertigen Dienstposten „direkt nach Ablauf der dreijährigen Probezeit“ erfolgen.⁹

III. Aufstiegshürden im Justizvollzugsdienst

1. Regelaufstieg (§ 25 ALVO)

Nach § 21 Satz 1 LBG können Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. Nach § 21 Satz 3 LBG ist für den Aufstieg grundsätzlich eine Prüfung zu verlangen; die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen bestimmen. Die nähere Ausgestaltung überlässt das Gesetz damit der Laufbahnverordnung.

Der Regelaufstieg ist in § 25 ALVO geregelt. Nach dessen Absatz 1 können Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, zum Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Nach Nummer 1 müssen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im beruflichen Werdegang den Aufstieg rechtfertigen; zudem muss mindestens eine Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe vorliegen. Nach Nummer 2 ist, sofern mit der Einführung in die neue Laufbahn ein Hochschulstudium verbunden ist, eine Hochschul-

⁶ PlenProt 20/115, S. 8610.

⁷ Abg. Schiefer, PlenProt 20/115, S. 8605.

⁸ Abg. Schiefer, PlenProt 20/115, S. 8605 f.

⁹ Abg. Kürschner, PlenProt 20/115, S. 8606 f.

zugangsberechtigung nach § 39 HSG, soweit erforderlich und zulässig nach Bestehen der Hochschuleignungsprüfung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG, nachzuweisen. Nach Nummer 3 müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens das erste Beförderungsamts der Laufbahn innehaben. Ergänzend sieht § 25 Abs. 2 ALVO vor, dass der Zulassung ein Auswahlverfahren vorausgehen soll.

Dabei wirkt sich § 25 Abs. 1 Nr. 3 ALVO als Aufstiegshürde für den Justizvollzugsdienst besonders aus. Die Anhebung des Einstiegsamtes von A 7 auf A 8 hat zur Folge, dass von ursprünglich zwei Beförderungsmöglichkeiten innerhalb der Laufbahngruppe – von A 7 auf A 8 und von A 8 auf A 9 – nur noch eine verblieben ist; das erste Beförderungsamts im Sinne der Nummer 3 ist damit A 9.¹⁰ Der Kegel der nach A 9 bewerteten Planstellen ist im Zuge der Anhebung des Einstiegsamtes nicht in entsprechendem Umfang mitgewachsen; am Stellenkegel der A-9-Stellen habe sich, so die Diskussion im Landtag, nichts verändert.¹¹ Zudem wurde darauf hingewiesen, dass im Regelfall die Besoldungsgruppe A 9 nach etwa zehn Jahren¹² bzw. mehr als zehn, manchmal 15 Jahren erreicht werde.¹³

Der in der Beratung erhobene Hinweis auf die zum 1. Januar 2021 abgesenkten Voraussetzungen für das erste Beförderungsamts¹⁴ steht diesem Befund nicht entgegen, da die Beförderung und damit die Zulassung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt unverändert eine besetzbare, entsprechend bewertete Planstelle voraussetzt.

2. Die weiteren Aufstiegswege

a) Schnellaufstieg (§ 26 ALVO)

§ 26 Satz 1 ALVO eröffnet einen beschleunigten Weg für Beamtinnen und Beamte, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG nachweisen, die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben und mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt worden sind. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt kann hiernach frühestens ein Jahr und sechs Monate, spätestens drei Jahre nach der Laufbahnprüfung erfolgen. § 26 Satz 2 ALVO regelt die Verlängerung, Satz 3 die Verkürzung dieser Frist.

¹⁰ Siehe auch Ministerin für Justiz und Gesundheit Dr. von der Decken, PlenProt 20/115, S. 8609.

¹¹ Abg. Schiefer, PlenProt 20/115, S. 8605.

¹² Abg. Nitsch, PlenProt 20/115, S. 8608.

¹³ Abg. Timmer, PlenProt 20/115, S. 8604.

¹⁴ Abg. Kürschner, PlenProt 20/115, S. 8606 f.

In der Beratung zu § 25 und § 26 ALVO ist ausgeführt worden, beide Vorschriften setzten „unter anderem voraus, dass mindestens das erste Beförderungsamts der Laufbahn erreicht wurde“. ¹⁵ Es erscheint klarstellungsbedürftig, dass sich dies aus § 26 ALVO nicht ergibt: Dessen Satz 4 ordnet allein die entsprechende Geltung des § 25 Abs. 3 bis 6 ALVO an, nicht diejenige des § 25 Abs. 1 ALVO.

Ferner ist darauf hingewiesen worden, dass die Vorschrift nach den Schilderungen aus der Vollzugspraxis derzeit weitgehend leer läuft. Der Grund liegt nicht in § 26 ALVO selbst, sondern in dessen Zusammenspiel mit dem Hochschulzugangsrecht: Werden fachgebundene Abschlüsse nicht anerkannt, setzt die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG u.a. eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung voraus – eine Frist, die mit der Frist von drei Jahren nach der Laufbahnprüfung kollidiert. ¹⁶ Die erbetene schriftliche Auskunft des Ministeriums steht nach der Darstellung in der Beratung noch aus. ¹⁷

b) Bewährungsaufstieg (§ 27 ALVO)

Der Bewährungsaufstieg richtet sich an dienstältere Beamtinnen und Beamte. § 27 Abs. 1 ALVO setzt voraus, dass das regelmäßig zu durchlaufende Endamt der Laufbahngruppe erreicht ist, eine breite Verwendung nachgewiesen wird und qualifizierte dienstliche Beurteilungen vorliegen. Zum Nachweis der breiten Verwendung sollen hiernach mindestens zwei Dienstposten unterschiedlicher Aufgabengebiete für eine Dauer von jeweils mindestens zwei Jahren wahrgenommen werden. Nach § 27 Abs. 2 ALVO müssen die Zugelassenen sodann mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrnehmen und sich dabei bewähren; in dieser Zeit ist an Veranstaltungen zur Aufstiegsfortbildung von insgesamt mindestens 400 Stunden Dauer teilzunehmen, an die sich eine Prüfung anschließt. Für die gezielte Förderung dienstjüngerer Leistungsträgerinnen und Leistungsträger ist dieses Instrument seiner Konzeption nach nicht geeignet, weil das Endamt regelmäßig erst mit fortgeschrittenem Dienstalter erreicht wird.

c) Praxisaufstieg (§ 27a ALVO)

§ 27a ALVO ermöglicht den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11. Nach der Zulassung sind nach Absatz 2 mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben der Laufbahngruppe 2 ihrer Fachrichtung wahrzunehmen; hinzu treten Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 200 Stunden.

¹⁵ Ministerin für Justiz und Gesundheit Dr. von der Decken, PlenProt 20/115, S. 8609.

¹⁶ Vgl. Abg. Dr. Buchholz, PlenProt 20/115, S. 8607.

¹⁷ Abg. Dr. Buchholz, PlenProt 20/115, S. 8607.

Der Praxisaufstieg stellt allerdings keine gegenüber § 25 ALVO abgesenkte Zugangsschwelle dar: Nach § 27a Abs. 1 Satz 1 ALVO kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 ALVO erfüllt – also gerade auch das Endamt der Laufbahn erreicht hat. Für die dienstjüngeren Beamtinnen und Beamten, um die es dem Antrag geht, wird er in der Regel gerade nicht offenstehen.

IV. Rechtlicher Rahmen

Nach dem in Art. 33 Abs. 5 GG wurzelnden Laufbahnprinzip müssen für die Einstellung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten Laufbahnen mit jeweils typisierten Mindestanforderungen bestehen.¹⁸ Das Laufbahnprinzip ist dabei – wie der Aufbau des Ämtergefüges – Ausdruck des Leistungsprinzips.¹⁹ Bei der näheren Ausgestaltung der Laufbahnen kommt dem Normgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu.²⁰ Für eine Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 ALVO bedeutet dies, dass der Verordnungsgeber weitgehende Handlungsmöglichkeiten hat.

Die Anknüpfung an ein Beförderungsamtsamt ist dabei eine von mehreren zulässigen Typisierungen, die zugleich verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben ist. Der Verordnungsgeber darf typisieren; er ist nicht gehalten, für jede Zulassungsentscheidung eine individuelle Potenzialprognose vorzusehen, sondern darf an Merkmale anknüpfen, die die Eignung in generalisierender Betrachtung hinreichend zuverlässig abbilden. Wer befördert worden ist, hat sich in einem leistungsbezogenen Auswahlverfahren durchgesetzt und regelmäßig einen höherwertigen Dienstposten erprobt. Das Beförderungsamtsamt fasst damit in einem einzigen, leicht handhabbaren Merkmal eine Reihe von Eignungsaussagen zusammen.

Der Normgeber darf sich von dieser Voraussetzung auch wieder lösen. Dies gilt umso mehr, wenn der Normgeber feststellt, dass die Typisierung in bestimmten Fachrichtungen in der Praxis nicht mehr tragfähig ist, weil das Beförderungsamtsamt bei entsprechender Leistung in einem angemessenen Zeitraum nicht erreichbar ist. In diesem Fall kehrt sich die Wirkung der Norm um: Das Merkmal misst dann nicht mehr, ob die Beamtin oder der Beamte geeignet ist, sondern ob im Stellenplan eine entsprechend bewertete Planstelle frei geworden ist. Zwei Bewerber oder Bewerberinnen mit identischer Beurteilung, identischer Verwendungsbreite und identischer Hochschulzugangsberechtigung werden dann allein danach unterschieden, ob in ihrer Anstalt eine A 9-Stelle vakant war.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017 – 2 BvR 883/14 –, BVerfGE 145, 304, Rn. 71.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017 – 2 BvR 883/14 –, BVerfGE 145, 304, Rn. 72.

²⁰ Redder, Beamtenrecht Schleswig-Holstein, 2026, Rn. 217.

Für die Beratung folgt daraus: Zum einen ist das Kriterium nicht allgemein, wohl aber für die betroffenen Laufbahnzweige des Justizvollzuges in seiner Aussagekraft weitgehend entwertet; in anderen Fachrichtungen mag es unverändert sachgerecht wirken. Zum anderen ist der Verordnungsgeber frei, es dort zu ersetzen, wo es diese Aussagekraft verloren hat. Er ist nicht gehalten, an ein Statusamt anzuknüpfen. Eine qualifizierte Bewährungszeit ist eine gleichermaßen zulässige und für die hier betroffenen Laufbahnen tragfähigere Typisierung.

V. Rechtsvergleichende Betrachtung (Auswahl)

In den anderen Bundesländern werden unterschiedliche Anknüpfungsvoraussetzungen zugrunde gelegt:

Nordrhein-Westfalen verlangt für den Ausbildungsaufstieg nach § 20 Abs. 1 LVO NRW, dass die Beamtin oder der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in besonderer Weise in Betracht kommt (Nr. 1), mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 aus der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innehat (Nr. 2), in einem Auswahlverfahren zu der Aufstiegsqualifizierung zugelassen worden ist (Nr. 3) und die für den Zugang zu der Laufbahn erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 LBG NRW erworben hat (Nr. 4). Da die Besoldungsgruppe A 6 in weiten Teilen der dortigen Verwaltung den Einstiegsämtern der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt zugeordnet ist (siehe § 24 LBesG NRW), wirkt die Voraussetzung nicht als Beförderungserfordernis.

Hamburg legt für die Zulassung für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 nach § 8 Abs. 1 HmbLVO ebenfalls kein Beförderungssamt zugrunde, sondern besteht auf eine entsprechende Persönlichkeit und Fähigkeiten/fachliche Leistungen, eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren, eine Altersgrenze von 58 Jahren und in bestimmten Fällen auf die Hochschulzugangsberechtigung, alternativ ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang. Über die Zulassung entscheidet nach § 8 Abs. 2 Satz 1 HmbLVO die oberste Dienstbehörde nach einem Auswahlverfahren.

Niedersachsen knüpft nach § 33 Abs. 1 NLVO daran an, dass die Betroffenen nach Persönlichkeit und bisherigen Leistungen geeignet erscheinen (Nr. 1), sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben (Nr. 2) und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Nr. 3); auch dort entscheidet die oberste Dienstbehörde nach § 33 Abs. 2 NLVO erst nach einem vorgeschriebenen Auswahlverfahren. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 NBesG werden die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet, sodass hiernach – wie in Schleswig-Holstein – eine Beförderung notwendig ist.

Bremen verlangt für den Regelaufstieg in § 25 BremLVO, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten dies rechtfertigen und sie sich in ihrer bisherigen Dienstzeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben. Da das zweite Einstiegsamt für die Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet wird (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 1 BremBesG), wird – wie in Schleswig-Holstein – ein erreichtes Beförderungsamts vorausgesetzt.

Brandenburg legt für den Aufstieg in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes in § 25 Abs. 1 LVO zugrunde, dass die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes geeignet sind (Nr. 1), sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit der Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit im mittleren Dienst bewährt haben (Nr. 2) und – wie in Schleswig-Holstein – ein Beförderungsamts innehaben (Nr. 3).

Diese Gegenüberstellung zeigt auf, dass das Schleswig-Holsteinische Modell, für die Zulassung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, über den Regelaufstieg ein Beförderungsamts vorzusetzen, auch in anderen Bundesländern vorgesehen ist. Dies gilt allerdings nicht überall, teilweise legen die Bundesländer auch andere Voraussetzungen zugrunde.

VI. Gutachterlicher Vorschlag zur Umsetzung in Schleswig-Holstein

1. Reichweite und Regelungstechnik

Der Antrag betrifft den Justizvollzugsdienst. § 25 ALVO gilt demgegenüber für sämtliche Fachrichtungen des Landesdienstes. Würde Nummer 3 ersatzlos gestrichen oder allgemein durch ein anderes Kriterium ersetzt, wirkte sich dies unmittelbar auch auf andere Fachrichtungen aus. Ob dies gewollt ist, ist eine rechtspolitische Entscheidung, die der Ordnungsgeber zu treffen hat. Sie sollte aber bewusst getroffen werden. Die oben beschriebene Problemlage im Justizvollzugsdienst besteht nicht notwendig in allen Fachrichtungen. Eine Regelung, die diese besondere Lage zum Anlass einer allgemeinen Umstellung nimmt, ginge über das Erforderliche hinaus und würde zudem den in der Beratung bereits erhobenen Einwand einer flächendeckenden Standardabsenkung bestätigen. Vorzugswürdig erscheint daher (zunächst) eine zielgenauere Lösung.

Regelungstechnisch enthält die ALVO in den §§ 22 bis 24 bereits fachrichtungsbezogene Sonderregelungen; eine entsprechende Vorschrift für die Fachrichtung Justiz ließe sich einfügen.

Hierauf gestützt könnte § 36 der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug und dessen Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVO JV-LG 2/1) vom 17. Juni 2026, der u.a. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 ALVO voraussetzt, angepasst werden. Diese Vorgehensweise ist auch rechtlich geboten: § 1 Abs. 3 ALVO gestattet es zwar allgemein, in Besonderen Laufbahnverordnungen über die Anforderungen der ALVO hinauszugehen, von ihr abweichende Regelungen aber nur, soweit das LBG oder die ALVO selbst dies bestimmen.

Eine unmittelbare Änderung des § 25 ALVO wäre ebenfalls denkbar, würde der Regelungssystematik der ALVO aber nicht in gleicher Weise gerecht werden, weil § 25 ALVO fachrichtungsübergreifend gilt und die ALVO fachrichtungsbezogene Sonderregelungen in den §§ 22 bis 24 dem jeweils zuständigen Ressort zuweist.

2. Entkopplung vom Beförderungsamts

Nach dem Vorbild des § 23 ALVO kann die Abweichungsbefugnis in den Zweiten Teil, Abschnitt IV der ALVO eingefügt werden, etwa in folgender Form:

„Die für die Fachrichtung Justiz zuständige oberste Landesbehörde kann durch Verordnung nach § 25 Absatz 2 Satz 2 LBG von § 25 Absatz 1 Nummer 3 dieser Verordnung abweichen, soweit die besonderen Verhältnisse der Fachrichtung dies erfordern.“

Die Vorschrift wäre als weiterer Paragraph in diesen Abschnitt aufzunehmen. Anzupassen wäre dabei auch die Eingangsformel der ALVO: Sie weist die §§ 22 und 23 ALVO dem Innenministerium und § 24 ALVO dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zu, jeweils aufgrund der Vorgabe des § 25 Abs. 2 Satz 2 LBG. Für eine Vorschrift der Fachrichtung Justiz wäre sie um das Ministerium für Justiz und Gesundheit zu ergänzen. Hieran zeigt sich auch, dass der vorgeschlagene Weg der vorhandenen Systematik der ALVO folgt.

Zugleich wäre auch § 36 LAPVO JV-LG 2/1 anzupassen. Nach hiesigem Vorschlag empfiehlt es sich vorzusehen, dass sich die Beamtin oder der Beamte in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt hat.

§ 36 Abs. 1 LAPVO JV-LG 2/1 sollte damit folgende Fassung erhalten:

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Laufbahnzweige allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und

Verwaltungsdienst im Justizvollzug, können von der obersten Landesjustizbehörde nach Maßgabe der §§ 25 oder 26 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 1 der LVO vom 02. Dezember 2025 (GVOBl. Nr. 167), zur Laufbahn der Fachrichtung Justiz, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, zugelassen werden. Abweichend von § 25 Absatz 1 Nummer 3 ALVO tritt an dessen Stelle eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren, in der sich die Beamtin oder der Beamte in einem Amt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bewährt hat.

Für die Dauer von drei Jahren spricht neben der gefestigten Vollzugserfahrung, dass der Hochschulzugang nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG u.a. eine dreijährige Berufserfahrung voraussetzt. Wer die vorgeschlagene Dienstzeit erfüllt, erfüllt damit regelmäßig zugleich die Voraussetzung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 ALVO; beide Fristen greifen ineinander. Wird demgegenüber Wert darauf gelegt, dass zwischen dem Ende der regelmäßig dreijährigen Probezeit und der Aufstiegsbewerbung ein weiterer Abstand liegt, käme eine Bemessung auf vier Jahre in Betracht.

Die vorgeschlagene Fassung tauscht ein stellenplanabhängiges gegen ein erfahrungsbezogenes Merkmal aus. Sie lässt die qualitativen Anforderungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ALVO unberührt: Es bleibt bei der zweithöchsten Bewertungsstufe und bei der Hochschulzugangsberechtigung. Sie lässt ferner das Auswahlverfahren nach § 25 Abs. 2 ALVO, den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung unberührt. Der Einwand, mit der Änderung würden die Anforderungen an die Laufbahngruppe 2 abgesenkt, trifft deshalb nicht zu; abgesenkt wird nicht die Anforderung an die Befähigung, sondern die Hürde vor deren Erwerb. Die Anknüpfung an die Dienstzeit stellt sicher, dass die Bewerberinnen und Bewerber über gefestigte Praxiserfahrung verfügen und dass eine belastbare Beurteilungsgrundlage vorliegt.

Die Änderung ist im Kern stellenneutral. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten absolvieren den Vorbereitungsdienst aus ihrem bisherigen Statusamt heraus; einer vorherigen Beförderung nach A 9 bedarf es gerade nicht mehr. Der Stellenplan wird durch die Zulassung als solche nicht belastet.

Einer Anpassung des Schnell-, Praxis- und Bewährungsaufstiegs (§§ 26 ff. ALVO) bedürfte es dann – jedenfalls für den Bereich des Justizvollzugsdienstes – nicht, da über die Sonderregelung eine hinreichende Möglichkeit besteht, zum Aufstieg zugelassen zu werden.

VII. Schlussbetrachtung

Das Anliegen des Antrags ist laufbahnrechtlich berechtigt. § 25 Abs. 1 Nr. 3 ALVO verknüpft die Zulassung zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung mit einer Statusentscheidung, deren Erreichbarkeit im Justizvollzugsdienst nach der Anhebung des Einstiegsamtes maßgeblich von der Stellenausstattung und nicht mehr von der Eignung abhängt. Als Eignungskriterium ist die Vorschrift für diesen Bereich damit weitgehend entwertet; ihre Anpassung liegt im Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers.

Die Ersetzung des Beförderungserfordernisses durch die Bewährung in einer mindestens dreijährigen Dienstzeit ist der sachgerechte Weg. Sie lässt die qualitativen Anforderungen an Beurteilung und Hochschulzugang unberührt und ist im Kern stellenneutral. Eine Absenkung der Anforderungen an die Laufbahngruppe 2 ist mit ihr nicht verbunden, weil Auswahlverfahren, Studium und Laufbahnprüfung unverändert bleiben.

Vor Erlass einer Änderungsverordnung sollte über deren Reichweite bewusst entschieden werden. Da § 25 ALVO für alle Fachrichtungen gilt, empfiehlt sich – wenn die Wirkung auf den Justizvollzug begrenzt bleiben soll – eine Öffnungsklausel in der ALVO und deren Ausgestaltung durch das für Justiz zuständige Ministerium.

Für Rückfragen und für eine Erörterung im Ausschuss stehe ich gern zur Verfügung.

Dr. Jan-Philipp Redder
Rechtsanwalt